

STATUTEN

2. Ausgabe

1. Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen Slot-RacingClub Basel (SRC Basel) besteht seit November 2007, mit Sitz in Reinach BL, ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Im April 2007 wurde das Vereinslokal in Reinach BL bezogen. Im Juni 2017 wurde das Vereinslokal nach Zwingen BL verlegt.

2. Vereinszweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern ein Vereinslokal, welches es mietet, samt Einrichtung einer Slotracingrennbahn und der dazu notwendigen Infrastruktur, zur Verfügung zu stellen. Um das gemeinsame Hobby „Slot - Racing“ auszuüben und die Kameradschaft zu pflegen. Er kann für seine Mitglieder oder Freunde die speziell für ihre Belange notwendigen Waren etc. ein - und verkaufen.

3. Mittel

- 3.1. Mitgliederbeiträge
- 3.2. Erlöse aus Beiträgen und Rennen

4. Vereinsorgane

4.1. Die Generalversammlung

4.2. Der Vorstand

4.1. Die Generalversammlung

Die Generalversammlung (nachstehend GV genannt), findet ordentlicherweise jährlich vor Ende Juni statt, und wird vom Vorstand mind. 14 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Aktiv - und Ehrenmitglieder. Freimitglieder haben keinen Zutritt. Stimmberechtigt sind alle Aktiv – und Ehrenmitglieder, dies aber nur, wenn sie im Zeitpunkt der GV dem Verein nicht mehr als 3 Monatsbeiträge schulden. Ordentlicherweise soll die GV einmal jährlich stattfinden. Eine außerordentliche GV kann auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 3/5 der Aktiv - und Ehrenmitglieder einberufen werden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder erschienen sind. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der GV anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Bei Abstimmungen über Statutenrevisionen oder Auflösung des Vereins, ist die Anwesenheit von mind. Der Hälfte aller stimmberechtigten Aktiv - und Ehrenmitglieder und die Zustimmung von mind. 2/3 (zwei Drittel) derselben erforderlich. Den Vorsitz führt der Präsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Die Versammlung wählt in offener Form einen Stimmenzähler. Über die Art und Reihenfolge der Traktanden entscheidet der Vorstand. Gewünschte Traktanden sind dem Vorstand bis 5 Tage vor der GV schriftlich einzureichen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn sie nicht von mind. Der Hälfte der Stimmberechtigten in geheimer Form verlangt wird.

Befugnisse:

- a) definitive Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand
- d) Wahl der Revisoren
- e) Festsetzung der Beiträge für Aktiv - und Passivmitglieder
- f) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- g) Beschlussfassung über Entschädigungen an den Vorstand oder an einzelne Mitglieder desselben oder Reduktion der Beiträge für Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über Investitionen, welche über die Kompetenz des Vorstandes hinausgehen
- i) kann verdiente Aktivmitglieder zum Ehrenmitglied ernennen

- k) Untervermietung des Vereinslokales
- l) Beschlussfassung über Rückzahlungen von Beiträgen
- m) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinvermögens
- n) Auflösung des Vereins

4.2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern, nämlich: Präsident, Aktuar und ein Kassier. Vorstandsmitglieder sind zugleich Aktivmitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Ein Rücktritt muss 3 Monate vor der GV resp. Ablauf eines Vereinsjahres, schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung (schriftlich oder telefonisch) des Präsidenten, unter Angabe von Ort, Zeit und unter Angabe der bereits bekannten Traktanden, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2x jährlich oder alle 6 Monate. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 2 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann Aufgaben unter sich verteilen, resp. delegieren.

Aufgaben:

- Festsetzung der Beiträge für Freimitglieder
- Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse nach außen, ruft die GV ein, verteilt Chargen an Nichtvorstandsmitglieder, erstellt Programme und führt diese aus.
- er führt rechtsverbindliche Unterschrift bedingt durch die gleichzeitige Unterschrift zweier seiner Mitglieder. Als Unterschrift im Zusammenhang mit der Kasse, genügt jene des Vereinskassier, soweit diese in dessen Belange gehört.
- er arbeitet Reglemente aus. Rennreglemente sind nicht Sache des Vorstandes, sondern der Mehrheit der Aktivmitglieder, die an der nächsten Generalversammlung anwesend sind.
- er führt über seine Sitzungen Protokoll, welches er innert vier Wochen den Vorstandsmitgliedern zustellt.
- er hat das Recht, Mitglieder aus der Beitragspflicht zu entlassen oder dieselbe zu kürzen, neue Mitglieder provisorisch aufzunehmen oder provisorisch auszuschließen.
- er beschließt Art und Reihenfolge der Traktanden für die GV.
- er kann einzelne Ausgaben im Betrage von bis Fr. 500.--, ohne Einwilligung der GV vornehmen (z.B. für Werbung, Einrichtung, Reparaturen, Ausflüge, Spesen, Rennpreise für Aktivmitglieder). Für Waren, die für den Weiterverkauf an seine Mitglieder besorgt werden, gilt keine Limite, doch dürfen jene Geschäfte für den Verein kein Risiko sein.
- er beschließt nur über das, was er mit der Einladung auf die Traktandenliste gesetzt hat.
- er bestimmt allfällige Abfindungssummen, welche vorzeitig austretende Mitglieder zu bezahlen haben.
- er bestimmt, welches Mitglied welche Schlüssel erhält und gibt diese nur gegen Quittung ab, auf welcher das Mitglied die Haftung übernimmt.
- er kann Aktivmitgliedern für den Besuch auswärtiger Rennen Beiträge ausrichten (z.B. das dortige Startgeld). Er kann Aktivmitgliedern auch Beiträge für Rennen im eigenen Lokal ausrichten (z.B. Schweizermeisterschaft, EM - Lauf).
- er kann der GV die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
- er beschließt über Entschädigungen bei Auflösungsarbeiten des Vereins.

5. Mitglieder

5.1. Differenzierung

5.1.1. Aktivmitglieder

Sie haben bei allen Öffnungszeiten Zutritt zum Vereinslokal und dürfen die Einrichtungen frei benützen. Der Vorstand kann ihnen Schlüssel abgeben. Sie zahlen einen Monatsbeitrag. Bei Vereinsauflösung haben sie Anrecht auf einen Teil des zu verteilenden Vereinsvermögens. Aktivmitglieder können sich in den Vorstand wählen lassen. Sie dürfen nicht von Dritten finanziell abhängig sein. Minderjährige müssen schriftlich das Einverständnis der Eltern vorlegen. Sie sind verpflichtet für Ordnung und Sauberkeit im Vereinslokal wie auch um das Vereinslokal zu sorgen.

5.1.2. Ehrenmitglieder

Wie Aktivmitglieder, sie bezahlen jedoch einen Monatsbeitrag, dessen Höhe der Vorstand bestimmt. Wer Ehrenmitglied wird, bestimmt die GV.

5.1.3. Passivmitglieder

Sie leisten einen Jahresbeitrag. Dieser berechtigt nicht für Training oder Rennen, hierfür zahlen sie die gleichen Beiträge wie Freimitglieder. Sie können weder die GV einberufen, noch die Vereinsauflösung beantragen, haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und kein Stimmrecht.

5.1.4. Freimitglieder

Wer das Vereinslokal betritt und nicht bereits Mitglied gemäss 5.1.1 bis 5.1.3 ist, ist automatisch Freimitglied. Für Training oder Rennen zahlt es Beiträge. Der Zutritt zum Vereinslokal kann durch Aktivmitglieder verwehrt werden. Im Streitfall entscheiden Vorstandsmitglieder. Freimitglieder können aus dem Vereinslokal gewiesen werden. Sie haben keinen Zutritt zur GV, kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Freimitglieder können gleichzeitig Passivmitglieder sein. Jedes Mitglied hat die Statuten einzuhalten, alle Beiträge pünktlich zu zahlen, Sorge zu tragen zum gemieteten Lokal, zu den Einrichtungen, zum Vereinsvermögen und ist besorgt, dass der Verein keine Anstände hat mit z.B. Nachbarn oder Vermieter, pflegt die Kameradschaft und ist bereit, Programme nach Möglichkeit mitzumachen.

5.2. Eintritt in den Verein

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, welcher den provisorischen Beitritt beschließen kann. Der definitive Beitritt erfolgt durch die GV. Das neue Mitglied erhält eine Kopie der Statuten und verpflichtet sich, diese einzuhalten und die Beiträge ab dem Tag des Antrages, bis zum Ablauf der Austritts / Kündigungsfrist, zu zahlen.

5.3. Austritt aus dem Verein

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Entlassung aus der Beitragspflicht erfolgt mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Der letzte Tag der Mitgliedschaft ist der letzte Tag der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt für Aktivmitglieder 3 (drei) Monate, für andere Mitglieder einen Tag. Der Austritt hat Verzicht auf Anspruch des Vereinsvermögens oder eines Teiles dessen zur Folge. Bei nicht selbst verschuldeter oder gewollter, länger als 2 (zwei) Monate andauernden Arbeitslosigkeit, neuem Wohn- und gleichzeitigem Arbeitsort über 50 Km vom Vereinslokal gelegen, oder einer Notlage der Vorstand sich mit Austretenden Mitglied über eine Abfindungssumme einigen.

5.4. Ausschluss aus dem Verein

Handelt ein Mitglied gegen den Geist des Vereins oder verletzt es in krasser Weise die Statuten, kann der Vorstand den provisorischen, die GV den definitiven Ausschluss beschließen. Der Verein gibt dem Mitglied per Einschreibebrief bekannt, dass ihm der Ausschluss droht. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Dieses Recht kann es schriftlich oder mündlich anlässlich einem vom Vorstand bekannt gegebenen Datum und Ort wahrnehmen. Findet keine Einigung statt, so steht dem Mitglied die Anhörung durch die Generalversammlung zu. Die Beitragspflicht erlischt für Aktivmitglieder nach einer vom Vorstand festgesetzten Frist, jedoch max. sechs Monate nach dem provisorischen Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss hat den totalen Verlust auf ein allfälliges Anrecht auf das Vereinsvermögen der eines Teils zur Folge.

5.5. Schulden und deren Bezahlung

Schulden werden durch den Kassier oder dessen Beauftragten eingetrieben. Es steht dem Mitglied frei, mit dem Vorstand einen Abzahlungsplan zu vereinbaren. Der Einzug erfolgt wie folgt:

- a) mündliche oder schriftliche Mahnung
- b) nach weiteren 3 Wochen erfolgt eine letzte Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 (zehn) Tagen.
- c) nach Ablauf dieser Frist erfolgt Betreibung auf dem Rechtsweg. Sämtliche Kosten gehen zulasten des Mitgliedes

5.7. Mitgliederbeitragsmaximum

Die Generalversammlung kann für Mitglieder einen Jahresbeitrag von max. Fr. 900.- beschließen.

5.8. Haftung

Für Einzelmitglieder besteht keine Haftung für Forderungen welche Dritte gegenüber dem Verein geltend machen. Für Forderungen Dritter gegenüber dem Verein, haftet einzig und maximal das Vereinsvermögen.

6. Rechnungsabschluss / Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Aktivbeiträge sind jeweils am ersten Tage eines Monats fällig, Passivbeiträge ca. Mitte Jahr, übrige Beiträge sofort.

7. Schiedsgericht

Allfällige Anstände zwischen Organen des Vereins, werden endgültig durch ein aus drei, am betreffenden Anstand unbeteiligte Aktiv - und Ehrenmitglieder, bestehendes Schiedsgericht erledigt.

8. Auflösung des Vereins

Die GV kann, sofern die Hälfte aller Aktiv - und Ehrenmitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung, in einer eigens dazu berufenen Sitzung, beschließen. Die Liquidation führen die verbliebenen Aktivmitglieder durch, sofern der Vorstand nicht mehr statutengemäß bestellt ist. Ist der Verein zahlungsunfähig, muss die Auflösung erfolgen. Ist die GV, welche die Vereinsauflösung beschließen sollte nicht beschlussfähig, so bestimmen die anwesenden Aktiv - und Ehrenmitglieder einen neuen Termin, welcher durch eingeschriebenen Brief, allen Aktiv - und Ehrenmitgliedern zugestellt wird. Diese „Liquidations- - Generalversammlung“ ist in jedem Fall beschlussfähig (einfache Mehrheit). Das Vermögen darf frühestens 360 Tage nach der Veröffentlichung verteilt werden. In der Zwischenzeit sind alle Vermögenswerte zu „verflüssigen“ und alle Gläubiger zu befriedigen.

9. Schlussbestimmungen

Durch Inkraftsetzung dieser Statuten sind alle früheren Statuten außer Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung erfolgte am 25. September 2017 Zwingen, der Präsident der Aktuar und Kassier.

Der Präsident

Der Kassier

Der Aktuar

Jean-Pierre Hafner

Dominik Stauffer

Stefan Zehnder

Zwingen, den 25.09.17